

# ELENA: Ausnahmeregelung für unsere gemeinnützigen Vereine!

---

18.12.2009 | Mitarbeit & Ehrenamt

**Auf jeden Arbeitgeber kommt zum Jahresanfang 2010 die neue Verpflichtung zu, alle relevanten Entgeltdaten für ihre Beschäftigten auf elektronischem Weg an die zentrale Daten-Speicherstelle zu übermitteln. Betroffen sind weit über 3 Millionen Arbeitgeber, die bisher über 60 Millionen Bescheinigungen für ihre Beschäftigten, auch Mini-Jobber, ausstellen mussten, damit Mitarbeiter/-innen Leistungen von öffentlichen Stellen erhalten konnten. Aber es gibt eine Ausnahmeregelung für Vereine!**

Nunmehr ist per Gesetz vorgesehen, dass jeder Arbeitgeber mit Beschäftigten jeden Monat mit einem besonderen Datensatz diese Meldung an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) in Würzburg elektronisch übermitteln muss. Es geht hierbei um Lohnstammdaten, Arbeitszeit, Gehaltsbezüge und Erfassung der Steuer- und Sozialversicherungsabzüge. Die maßgebliche Vorschrift in § 97 SGB IV ließ nach dem Gesetzestext bisher nur eine einzige Ausnahme zu: Die Meldepflicht entfällt, wenn Entgelte ausschließlich für eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt gezahlt werden.

## **Was bedeutet das für Vereine/Verbände?**

Auch für diese meist gemeinnützigen Körperschaften gelten diese Verpflichtungen bereits ab Jahresanfang immer dann, wenn die Vereinsarbeit durch angestellte Vereinshelfer/Beschäftigte unterstützt wird.

## **Auf den Punkt gebracht:**

Müssen damit auf einmal Tausende aktiver Übungsleiter/Trainer, somit alle Personen, auch gemeldet werden, die wie üblich meist nur eine bescheidene Aufwandsentschädigung/Vergütung in Höhe von bis zu 175 € pro Monat erhalten?

Ein ganz schwieriges Problem, das massiv die Vereinsarbeit mit zusätzlichen Kosten und Arbeitsaufwand urplötzlich ab Jahresanfang 2010 belastet hätte.

## **Die Lösung:**

Über ein sofortiges schriftliches Anschreiben an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, MdB **Rainer Brüderle** in Berlin, wurde unter Hinweis auf diese Konsequenzen eine Befreiung von den Meldepflichten für die Übungsleiter, Ausbilder, Künstler, Betreuer und Pfleger für ihr nebenberufliches ehrenamtliches Engagement verlangt. Denn wenn schon wegen des Übungsleiterfreibetrags in Höhe von 175 € im Monat, bis zu 2.100 € pro Jahr für die begünstigte Tätigkeit im musikalischen, sportlichen oder mildtätigen Bereich keine Steuer- und Sozialversicherungspflicht besteht, sollte man unbedingt diesen Personenkreis von der Einbeziehung zur Meldepflicht herausnehmen.

## **Die positive Überraschung:**

Im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, dem GKV-Spitzenverband und dem Bundeswirtschaftsministerium wurde diese Frage soeben auf der Sitzung am 15.12.2009 geklärt.

In kürzester Zeit wurde mir damit schriftlich bestätigt, dass unsere vielen Vereine und Verbände verbindlich **befreit sind!**

Kompliment, Herr Minister!

Mit dieser Blitzreaktion hat man nun sofort reagiert, wird damit der Aussage zum ELENA-Verfahren: „Weniger Bürokratie, mehr Effizienz“ voll gerecht.

Eine nicht zu unterschätzende Unterstützung für unser gemeinnütziges Engagement, das sicherlich ganz im Interesse unserer vielen ehrenamtlich engagierten Vorstände und Führungskräfte ist.

Nachlesbar ist dies in Kürze auf der Internetseite zu ELENA [www.das-elena-verfahren.de](http://www.das-elena-verfahren.de) mit folgendem konkreten Wortlaut:

**Frage**

*Gehören nebenberufliche Übungsleiter im musikalischen, sportlichen oder mildtätigen Bereich zum Personenkreis nach § 97 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, die zu melden sind?*

**Antwort**

*Für Nebentätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger und Künstler bleiben Vergütungen seit 2007 bis zu 2.100 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei. Dazu ist erforderlich, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, für eine inländische gemeinnützige Organisation oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet wird und gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG). Nebenberufliche Übungsleiter im musikalischen, sportlichen oder mildtätigen Bereich, für die nach dieser Regelung weder Sozialversicherungs- noch Steuerpflicht besteht, sind nicht zu melden. Sofern dieser Freibetrag überschritten wird, sind die Nebentätigkeiten zu melden.*

**Wichtig:**

Informieren Sie hierüber Ihre Vorstandschaft, auch ggf. ergänzend eingeschaltete Steuer- und Lohnabrechnungsbüros.

Es freut mich, dass auf meinen Vorstoß die "Verwaltung" sofort und unbürokratisch gleich reagiert hat.

**Abschließender Hinweis:**

Soweit höhere Vergütungen über den Freibetrag von 175 € hinaus gezahlt werden, z. B. über ein zusätzliches Mini-Job-Verhältnis, eine höhere Vergütungsregelung etwa für musikalische Leiter, Trainer etc., muss dann aber diese neue elektronische Meldepflicht unbedingt beachtet werden.

**Hinweis:** Ab Jahresanfang 2010 wird das Meldeverfahren bei der Lohnabrechnung durch die Einführung des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) erheblich aufwendiger als bisher. Spätestens dann benötigen auch Vereine und Verbände, die Arbeitnehmer mit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Vergütungen beschäftigen, für ihre Gehaltsabrechnungen eine professionelle Lohn-Software, um für diese Mitarbeiter monatlich die komplexen Stamm- und Lohndaten elektronisch sofort übermitteln zu können. Produktempfehlung zu diesen neuen Arbeitgeberpflichten: [Lexware lohn+gehalt 2010](#)

Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Steuerrecht Gerhard Geckle, Freiburg

**Ihre Ansprechpartnerin:**

SBR Management-Akademie

Barbara Berg

Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: [Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de](mailto:Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de)